

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Jänner 2012

der

SolveDirect Service Management GmbH
Karl-Farkas-Gasse 22
1030 Wien

Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer 336808 g
UID-Nummer ATU65298466

Telefon: +43 1 585 35 55 - 0
Fax: +43 1 585 35 55 - 111
Email: office@solvedirect.com

www.solvedirect.com



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der SolveDirect Service Management GmbH, 1030 Wien, Karl-Farkas-Gasse 22

Stand: Jänner, 2012

Wir, die SolveDirect Service Management GmbH, mit dem Sitz in Wien, im Folgenden kurz "**SolveDirect**" genannt, stellen Softwarelösung für effizientes IT-Service Management als Service im Internet bzw Intranet zur Verfügung. Die Verwendung dieser Software ist grundsätzlich nur für registrierte Benutzer möglich. Diese registrierten Benutzer sind Servicekunden und Servicelieferanten, im Folgenden kurz "**Businesspartner**" genannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, einschließlich des Bereitstellens von Software-Lösungen, auch wenn diese Dienstleistungen ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Sie werden vom Businesspartner mit der Auftragserteilung bzw. mit der Vertragsunterzeichnung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Allfällige Bedingungen des Businesspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass nicht vertretungsbefugte Angestellte von SolveDirect nicht befugt sind, Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt der mit dem Businesspartner getroffenen Vereinbarung bzw. diese AGB hinausgehen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der von SolveDirect zu erbringenden Leistung können sein:
 - (a) Webbasierte IT Service Management Lösung für effizientes Service Management
 - als zentral verwaltete SaaS (Software as a Service) Lösung (public cloud) oder
 - auf einem fremden Server unter Nutzung der Infrastruktur des Businesspartners installiert (private cloud).Die Software ist modular aufgebaut und wird in Paketen angeboten.
 - (b) Webbasierte Systemkopplung - Datenclearing Plattform zur Verbindung unterschiedlicher IT Service Management Systeme von Businesspartnern.
 - (c) Darüber hinaus bieten wir zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Absatz (1) beschriebenen Leistungen, wie z.B. statistische Auswertung der erbrachten Serviceleistungen oder die Beratung von Servicekunden bei der Anbindung an unsere Schnittstelle.

- (2) Einzelheiten zu unseren Dienstleistungen ergeben sich aus dem Angebot und den bei Vertragsabschluss übergebenen "SolveDirect Functions, Features and Services".
- (3) Im Fall von Uneinigigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, sind vorrangig die Bestimmungen in der „SolveDirect Functions, Features and Services“ in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Wir stellen auf unserem oder auf einem fremden Server eine Software-Lösung zur Verfügung, auf welche die Businesspartner während der Laufzeit des Vertrags über das Internet zugreifen können. Die Businesspartner erhalten dafür nach Maßgabe von § 8 eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Berechtigung, die Software-Lösung in unserem System in dem vertraglich festgelegten Umfang und Zeitraum zu nützen.
- (2) Die Businesspartner erhalten jeweils eine Benutzerkennung (User-ID) und ein Passwort für die Nutzung der Software-Lösung. Jeder Businesspartner hat die Zugangsberechtigung vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie sofort zu ändern, wenn ein Dritter davon Kenntnis erlangt haben könnte. Der Businesspartner hat dafür zu sorgen, dass die Zugangsberechtigung nur von jenem Mitarbeiter benützt werden kann, dem sie zugeteilt wurde. Wir haften nicht, wenn ein Dritter unsere Software-Lösung mit einer dem Kunden zugeteilten Benutzerkennung ge- bzw. missbraucht. Vielmehr müssen wir für alle uns daraus entstehenden Schäden vom jeweiligen Businesspartner schad- und klaglos gehalten werden.
- (3) Alle Angaben in unseren Drucksachen, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und sonstigen Informations- und Werbematerialien über Maße, Gewichte, Abmessungen und sonstige technische Daten oder Produkteigenschaften stellen lediglich allgemeine Beschreibungen und Kennzeichnungen dar und sind nur als annähernd maßgeblich anzusehen; mangels ausdrücklicher Bezeichnung als solche stellen sie insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien dar. Abweichungen sind zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit haben.
- (4) Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung jederzeit Inhalt und Umfang unserer Leistungen in für den Businesspartner zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken. Wir werden solche Maßnahmen insbesondere dann vornehmen, wenn dies durch technische oder rechtliche Umstände veranlasst ist oder der Sicherung der Funktionalität der Software-Lösung dient.
- (5) Die angestrebten Erfüllungstermine können nur eingehalten werden, wenn der Businesspartner die

vereinbarten Arbeiten, Unterlagen und Daten zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt hat.

- (6) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 4 Übergabe von Daten

- (1) Der Übernahme- und Übergabepunkt der Daten der Businesspartner ist individuell festzulegen, andernfalls gelten die "SolveDirect Functions, Features and Services".
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass der Übernahme- und Übergabepunkt während der Dauer des Vertragsverhältnisses abgeändert werden kann, wobei hierfür eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien notwendig ist.

§ 5 Abnahme

- (1) Soweit Gegenstand unserer vertraglichen Leistung eine Werkleistung ist, erfolgt die Abnahme nach Erbringung der vereinbarten Leistung.
- (2) Der Businesspartner ist zur Abnahme der Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt ist. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Wir können dem Businesspartner für die Abnahme eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf unsere Leistung als abgenommen gilt.
- (3) Nimmt der Businesspartner den Vertragsgegenstand ungerechtfertigt nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, pauschal 10% des vereinbarten Preises zuzüglich Mehrwertsteuer als Entschädigung für durch den Verzug des Businesspartners mit der Abnahme verursachte Schäden zu fordern. Wir behalten uns vor, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Businesspartner darf die Software-Lösung nur gemäß der jeweiligen bei Vertragsabschluss übergebenen "SolveDirect Functions, Features and Services" verwenden.
- (2) Businesspartner sind verpflichtet, keine Einrichtungen, Software oder sonstige Daten zu verwenden oder zu benützen, die zu Veränderungen an unserer Software-Lösung führen oder die Verfügbarkeit der Software-Lösung beeinträchtigen können.
- (3) Änderungen der Systemvoraussetzungen beim Businesspartner sind uns rechtzeitig vor Abschluss der Leistungserbringung mitzuteilen. Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Änderungen bei der Ausführung der Leistung entstehen, gehen zu Lasten des Businesspartners.
- (4) Der Businesspartner stellt uns alle zur Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen benötigten Unterlagen, Informationen und Einrichtungen aus seiner Sphäre rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung (wie z.B. Testdaten, Daten für Uploads, Organisationsstruktur) und fordert Mitwirkungs-

oder Beistellungsleistungen Dritter, die Voraussetzung für die Leistungserbringung durch uns sind, rechtzeitig an. Der Businesspartner ist weiters verpflichtet, im erforderlichen Ausmaß bei der Implementierung und im laufenden Betrieb Unterstützung zu geben.

- (5) Der Businesspartner gewährt unseren Mitarbeitern während der geschäftsüblichen Zeiten den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten und gewährt ausreichenden Zugriff auf seine Systeme (Hard- und Software) und Mitwirkung seiner Mitarbeiter, falls dies zur Erbringung unserer Leistungen notwendig ist.
- (6) Im Falle nicht rechtzeitig erbrachter oder angeforderter Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine zu unseren Gunsten mindestens um den Zeitraum der hierdurch verursachten Verzögerung. Hierdurch verursachte vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen sind uns von dem Businesspartner zu erstatten.

§ 7 Verfügbarkeit

SolveDirect stellt eine hochverfügbare Softwareplattform zur Verfügung. Das Ausmaß der Verfügbarkeit richtet sich - sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wird nach den "SolveDirect Functions, Features and Services".

§ 8 Urheberrecht und Nutzung

- (1) Wir stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die von uns erbrachten Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Businesspartner entgegenstehen.
- (2) Alle Urheberrechte sowie das geistige Eigentum an der vereinbarten Leistung stehen SolveDirect zu. Alle im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Softwarekomponenten, Spezifikationen, Dokumentationen und Softwareanpassungen gehen mit der Entstehung in das Eigentum von SolveDirect über, inklusive aller Rechte, die sich weltweit aus dem Urheberrecht oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können.
- (3) Der Businesspartner erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierten Produktelemente, nur für die vereinbarte Dauer und nur im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen bzw. Nutzungselemente zu nutzen.
- (4) Der Businesspartner ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, die Software-Lösung zu bearbeiten, zu ändern oder sonst umzuarbeiten, an Dritte weiterzugeben, sie in anderer Weise als über die vorgesehen Schnittstellen mit anderen Programmen zu verbinden, sie in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren), etwaige Kopierschutzmechanismen, einem digitalen Rechtemanagement (DRM) dienende Programmelemente, Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der Software-Lösung dienende

Merkmale zu entfernen, zu umgehen oder zu verändern oder Angaben in der Software-Lösung und der "SolveDirect Functions, Features and Services" über die Herstellereigenschaft, unsere Urheberrechte (Copyright) oder sonstige Schutzrechte zu entfernen.

- (5) Der Businesspartner ist nicht berechtigt, die Software-Lösung außerhalb seines Betriebs oder für andere als eigene betriebliche Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb angehören, die Nutzung der Software zu ermöglichen oder die Software-Lösung vorübergehend oder dauerhaft an Dritte zu überlassen. Dritte in diesem Sinne sind mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung auch Zweigniederlassungen des Businesspartners oder mit diesem verbundene Unternehmen. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen dem Businesspartner ausdrücklich die Überlassung an eine im Vorhinein genannte Person genehmigt hat, wobei in diesem Fall ausschließlich die Überlassung an diese eine Person gestattet ist.

§ 9 Preise und Steuern

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer. Etwaige Versandkosten werden extra berechnet. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- (2) Bei allen weiteren Dienstleistungen gelten die am Tag der Erbringung gültigen Tagessätze. Diese basieren auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferungs-/Leistungszeit diese Kostenfaktoren, insbesondere betreffend Material, Löhne, Energie, Abgaben, Fracht usw., ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.
- (3) Verlangt der Businesspartner Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, werden für diese Dienstleistungen, auf Grundlage der jeweils gültigen Tagessätze, folgende Zuschläge verrechnet: Zuschläge außerhalb der normalen Geschäftszeiten 50%, an Sonn- und Feiertagen 100%. Als "normale Geschäftszeiten" gelten: Montag – Freitag, 8:00 – 17:00.
- (4) Die Reisekosten unseres Personals, insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung, werden dem Businesspartner in Rechnung gestellt. Die notwendige Reisezeit sowie etwaige nicht von uns zu vertretende Wartezeit gehören zur Arbeitszeit und werden mit 50% des gültigen anzuwendenden Stundensatzes verrechnet.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind unabhängig von der Erbringung der Dienstleistung prompt nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto wertmäßig gutgeschrieben wird. Im Zahlungsverkehr hat der Businesspartner sämtliche Spesen zu tragen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung berechnen wir – sofern uns nicht höhere Kosten entstehen – beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum

Verzugszinsen in der Höhe von 12 Prozent p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Businesspartner. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

- (3) Der Businesspartner verzichtet darauf, allfällige Gegenforderungen mit Entgeltsansprüchen unsererseits aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von uns entweder schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Wir erbringen unsere Leistungen nach den allgemein gültigen Industrienormen und Praktiken. Unseren Businesspartnern ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern einwandfreie Computerdienstleistung zu erbringen.
- (2) Wir leisten dafür Gewähr, dass der Leistungsgegenstand während des Erbringens unserer Dienstleistungen die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Die Gewährleistung beschränkt sich dabei auf die Übereinstimmung auf der jeweiligen bei Vertragsschluss übergebenen "SolveDirect Functions, Features and Services" sowie in mit dem Businesspartner abgeschlossenen individuellen Verträgen. Vorbehaltlich einer etwaigen ausdrücklichen Garantieübernahme von uns im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung gelten die Angaben in der "SolveDirect Functions, Features and Services" und sonstigen Programmbeschreibungen jedoch nicht als Beschaffenheitsgarantie.
- (3) Wir leisten keine Gewähr für Fehler der Software,
- die durch Anwendungsfehler seitens des Businesspartners verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der "SolveDirect Functions, Features and Services" hätten vermieden werden können;
 - aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von uns nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
 - die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller beruhen;
 - die darauf beruhen, dass die Software oder die Systemumgebung, für welche die Software-Lösung konfiguriert wurde, vom Businesspartner oder Dritten geändert wurde.
- (4) Bei der Erbringung unserer Leistungen hat der Businesspartner eventuelle Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktagen nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktagen nach Erkennbarkeit, schriftlich bei uns geltend zu machen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist erhoben, so gilt der gelieferte Vertragsgegenstand als genehmigt.

- (5) Im Falle des Auftretens von Fehlern im Sinne von § 11 Abs 2 ist der Businesspartner verpflichtet, uns alle zur Fehleranalyse und Nachbesserung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und uns bzw. den von uns beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu der Software und dem System des Businesspartners, auf dem die Software-Lösung installiert ist, zu gewähren. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Nehmen wir auf Anforderung des Businesspartners eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Fehler vorliegt, zu dessen Beseitigung wir verpflichtet sind, können wir dem Businesspartner den entsprechenden Aufwand auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Stundensätze in Rechnung stellen. Sollte kein Angebot vorliegen bzw. keine Einigung darüber erzielt werden, so wird der jeweils gültige Tagsatz angewendet.
- (6) Unsere Businesspartner sind nicht berechtigt, für die Zeit der Behebung des Mangels das Entgelt zu mindern. Erst dann, wenn die Zeitdauer, die für die Verbesserung notwendig ist, ein unzumutbares Ausmaß überschreitet oder wir die Verbesserung ablehnen, stehen unseren Businesspartnern im gesetzlichen Rahmen das Recht auf Preisminderung bzw. das Recht auf Wandlung zu.
- (7) Wir haften nicht für die Richtigkeit der Daten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass wir nicht der Eigentümer sondern der Vermittler der Daten sind und der jeweilige Businesspartner Eigentümer der von ihm zur Verfügung gestellten Daten ist; dazu gehören insbesondere die Businesspartner-Stammdaten, Userdaten und Contract- und Contractelement-Stammdaten sowie von uns zu übermittelnde Calldaten. Der jeweilige Eigentümer der Daten ist für die Korrektheit und Pflege seiner relevanten Daten selbst verantwortlich.

§ 12 Haftung und Schadenersatz

- (1) Wir haften gegenüber unseren Businesspartnern für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:
- (a) Bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich unsere Haftung auf die Höhe des Auftragsvolumens der sechs Kalendermonate vor dem Monat, in das das Schadensereignis fällt, jedenfalls aber auf maximal EUR 100.000,--. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Erhöhung der vorstehenden Haftungsgrenze, bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- (b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nicht. Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat der Businesspartner zu beweisen.
- (c) Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, Betriebsunterbrechungen, Verlust von Daten, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben jedoch unberührt.
- (d) Allfällige Schadenersatzansprüche des Businesspartners gegenüber SolveDirect verjähren sechs Monate nach Bekanntwerden des Schadens und des Schädigers.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, die unsere Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, nicht zu vertretendes behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von uns verschuldet sind. Unsere Haftung ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Soweit nach diesen AGB unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere unserer Mitarbeitern.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die durch die Nutzung der SolveDirect Schnittstellen in der SolveDirect Datenbank gespeicherten Daten stehen im Eigentum des jeweiligen die Information produzierenden und übermittelnden Businesspartners.
- (2) Wir sind berechtigt, vom Businesspartner erhaltene Daten im Rahmen unserer Dienstleistung, insbesondere für Auswertungen, zu verwenden und automationsunterstützt zu verarbeiten. Diese Auswertungen werden nur dem jeweiligen Eigentümer der Daten zur Verfügung gestellt.
- (3) Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Daten im Rahmen der von uns vorgenommenen Dienstleistungen, namentlich der Erstellung von Leistungsvergleichen, in anonymisierter Form dem Businesspartner zur Verfügung zu stellen. Dabei stellen wir sicher, dass in diesen Auswertungen die Herkunft der Daten nicht nachvollziehbar ist.
- (4) Der Businesspartner ist verpflichtet, vor der Weitergabe personenbezogener Daten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen und uns für den Fall, dass wegen des Zuwiderhandelns gegen diese Verpflichtung gegen uns Ansprüche gestellt werden, schad- und klaglos zu halten.
- (5) Unsere Businesspartner räumen uns das Recht ein, ihren Firmennamen in eine Partnerliste aufzunehmen und bekannt zu geben, dass eine Geschäftsbeziehung zu ihnen besteht und zu diesem Zweck auch deren Logo zu verwenden.

§ 14 Geheimhaltungsbestimmungen

- (1) Jede Vertragspartei wird alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich machen.
- (2) Bei Beendigung der jeweiligen Vereinbarung ist jeder der Businesspartner verpflichtet, alle erhaltenen vertraulichen Informationen und Kopien hiervon an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- (3) Informationen, deren Weitergabe zur Erbringung unserer Dienstleistung wesentlich ist, gelten nur gegenüber jenen Parteien als geheim, die einander nicht in einem direkten Verhältnis als Servicekunden und Serviceanbieter gegenüber stehen.
- (4) Die in Abs (1) angeführten Verpflichtungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der Vertragsparteien. Businesspartner sind verpflichtet, die Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Art auf ihre Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter zu überbinden.

§ 16 Vertragsdauer

- (1) Die jeweilige Vereinbarung mit dem Businesspartner tritt entweder unverzüglich nach Unterfertigung eines entsprechenden Vertrages in Kraft oder spätestens mit Ausführung der Leistung zustande und wird je nach konkreter Ausformulierung des Vertrags auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, kann die Vereinbarung von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende jedes Kalenderquartals durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Eine bestimmte Mindestlaufzeit des Vertragsverhältnisses kann individuell vereinbart werden.
- (3) Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund unverzüglich aufzulösen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 8 (Urheberrecht) und 14 (Geheimhaltung) gelten auch nach Beendigung des Vertrags weiter.

§ 17 Abwerbverbot

- (1) Der Businesspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und zwölf Monate danach weder direkt noch indirekt Mitarbeiter bzw sonstige zur Leistungserbringung von SolveDirect beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw abzuwerben.
- (2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Abs 1 unterwirft sich der Businesspartner gegenüber SolveDirect einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen

Mitarbeiters. Die Geltendmachung von allenfalls darüber hinausgehenden Schäden bleibt unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (2) Wir sind berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Wir werden unseren Businesspartnern mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens informieren. Der Businesspartner kann den Änderungen widersprechen. Widerspricht er nicht bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens, werden die geänderten AGB mit dem bekannt gegebenen Zeitpunkt wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie sonstigen Absprachen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen und Ergänzungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Bestimmung am nächsten kommt.